

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung
über die Einrichtung von zwei Koordinationsbüros für die „Pflege vor Ort“

Präambel

Die Gemeinden Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen vertreten durch die jeweiligen Bürgermeister und ihren allgemeinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter schließen gemäß §§ 1 Abs.1, § 2 Abs.1 Nummer 2, § 3 Abs.1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38])

folgende öffentlich–rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese mandatierende öffentlich–rechtliche Vereinbarung übernimmt die Gemeinde Eichwalde die Verpflichtung, die in § 2 bestimmten Aufgaben zur Übernahme der Koordination des Projektes „Pflege vor Ort“ durchzuführen. Dazu werden von den Vertragspartnern zwei Koordinationsbüros eingerichtet.

§ 2 Durchführung der Aufgaben, Ort der Aufgabenerfüllung, Bestimmung der Aufgaben

- (1) Die Koordinationsbüros werden in Eichwalde und Schönefeld eingerichtet.
- (2) Die Koordinationsbüros nehmen unter Berücksichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort - vom 17. März 2021 sämtliche koordinierende Tätigkeiten im Auftrag und im Namen der Gemeinden Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf und Zeuthen wahr.
- (3) Der Aufgabenumfang der Koordinierungsbüros ist in der Anlage 1 dokumentiert. Da sich der Aufgabenumfang innerhalb der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ändern kann, wird bei entsprechendem Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf die Anlage 1 fortgeschrieben, ohne dass dies den Inhalt der öffentlich–rechtlichen Vereinbarung berührt bzw. einer Änderung bedarf.

§ 3 Personal

- (1) Personell sind die Koordinationsbüros mit vorerst vier Beschäftigten besetzt.
- (2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Koordinationsbüros ist der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde.

- (3) Die Beschäftigten müssen für die Aufgabenerledigung qualifiziert, geeignet und fachlich befähigt sein. Die Auswahl und Einstellung des Personals nimmt die Gemeinde Eichwalde vor.

§ 4 Verteilung der Kosten

- (1) Die nach der vorgenannten Richtlinie des Landes Brandenburg gewährten Förderbeträge (s. entsprechende Anlage zur Richtlinie) werden unverzüglich nach ihrer Auszahlung von den Vertragspartnern an die Gemeinde Eichwalde überwiesen und anteilig für die entstehenden Personal- und Sachkosten verwendet.
- (2) Die über die Förderbeträge hinausgehenden Personal- und Sachkosten tragen die Vertragspartner anteilig (s. Absatz 4).
- (3) Die über das Haushaltsjahr anfallenden Personal- und Sachkosten trägt die Gemeinde Eichwalde, die jeweils bis spätestens 15.12. des laufenden Haushaltsjahres von den Vertragspartnern entsprechend der Rechnungslegung erstattet werden.
- (4) Die Gemeinden beteiligen sich an den anfallenden Personal- und Sachkosten, in dem Umfang, welcher dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde zur Gesamteinwohnerzahl der Vertragspartner nach der amtlichen Landesstatistik per 31.12. zum Vorjahr des Abrechnungsjahres entspricht.

§ 5 Haftung der Vertragsparteien, Datenschutz

- (1) Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt entsprechend der vorgenannten Richtlinie des Landes Brandenburg vorerst bis zum 31. Dezember 2022.
- (2) Sie gilt über diesen Zeitraum hinaus, wenn und solange die Förderung des Landes Brandenburg anhält.
- (3) Sollte die Förderung vom Land Brandenburg auslaufen, verständigen sich die Vertragspartner unter Berücksichtigung von arbeitsrechtlichen Erfordernissen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ergebnisoffen über eine Fortführung dieser Vereinbarung.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform.

- (6) Bei einer Kündigung ist die Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Haushaltsjahres zu beachten.

§ 7 Monitoring, Evaluation

- (1) Halbjährlich erstellen die Beschäftigten der Koordinierungsbüros Tätigkeitsberichte, die über den Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde an die Bürgermeister der Vertragspartner zur Vorlage und Kenntnisnahme der jeweiligen Gemeindevertretungen weitergeleitet werden.
- (2) Unabhängig von § 6 wird diese öffentlich–rechtliche Vereinbarung zum 30.09.2022 von den Vertragspartnern evaluiert. Die Evaluation bezieht sich auf die Bewährung der einzelnen Vereinbarungsregelungen. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse die Anpassung der Vereinbarung vor.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am *tt.mm.202j* in Kraft und wird durch die beteiligten Gemeinden gemäß § 8 GKGBbg nach den für Ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

.....
Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde

.....
Allgemeine Stellvertreterin des
Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde

.....
Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld

.....
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters der Gemeinde Schönefeld

.....
Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf

.....
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters der Gemeinde
Schulzendorf

.....
Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

.....
Allgemeiner Stellvertreter des
Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen

Anlage 1

Aufgabenumfang der Koordinierungsbüros

Die Anlage befindet sich derzeit in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden und wird zeitnah den Gremien zur Verfügung gestellt.

